

Jugendordnung des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V.

J u g e n d o r d n u n g

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet; die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1

- (1) Mitglieder im Sinne der Jugendordnung sind alle Kinder und jugendliche Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendbereiches des Vereins.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) alle jugendlichen Mitglieder ab 14 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b) alle gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendbereiches des Vereins;
 - c) Mitglieder unter 14 Jahren nur bei Vertretung durch einen Erziehungsberechtigten.
- (3) Stimmberechtigt für eine Abteilungsjugendversammlung sind alle Mitglieder, die die Bedingungen des Absatzes (2) erfüllen und Mitglieder der betreffenden Abteilungen sind.

§ 2

- (1) Die Vereinsjugendversammlung muss vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Abteilungsjugendversammlungen müssen vor der Abteilungsversammlung der betreffenden Abteilung und vor der Vereinsjugendversammlung durchgeführt werden, es sei denn eine Abteilung hat keine Mitglieder im Sinne des § 1 (1).

- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Beginn der Vereinsjugendversammlung schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Vereinsjugendversammlung kann auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins www.scfortunabonn.de (auf der Startseite) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 14 Tagen nach der Veröffentlichung einzuhalten. Ergänzend kann die Einladung in den vom Verein genutzten Sportstätten ausgehängt werden.
- (3) Die Mitglieder im Sinne von § 1(1) sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Versammlungsbeginn schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Abteilungsjugendversammlung kann auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins www.scfortunabonn.de (auf der Startseite) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 14 Tagen nach der Veröffentlichung einzuhalten. Ergänzend kann die Einladung in den von der jeweiligen Abteilung genutzten Sportstätten ausgehängt werden.
- (4) Im Übrigen gelten für die Vereins- und die Abteilungsjugendversammlungen die Bestimmungen der Satzung über Abteilungsversammlungen sinngemäß.
- (5) Für den Fall, dass eine Abteilung keine jugendlichen Mitglieder im Sinne des § 1 (1) hat, sind nur die Satzungsbestimmungen über Abteilungsversammlungen anzuwenden.
- (6) Die Vereinsjugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlüsse über die Jugendordnung;
 - b) Aufstellung von Richtlinien für den Vereinsjugendausschuss;
 - c) Wahl des Vereinsjugendwartes;
 - d) Entgegennahme des Berichts des Vereinsjugendwartes;
 - e) Entgegennahme der Protokolle der Abteilungsjugendversammlungen.

§ 3

- (1) Jede Abteilung muss einen Jugendobmann haben, sofern die Abteilung jugendliche Mitglieder im Sinne des § 1 (1) hat.
- (2) Für den Fall, dass eine Abteilung keine jugendlichen Mitglieder im Sinne des § 1 (1) hat, ist der Abteilungsleiter der Jugendobmann.

- (3) Der Jugendobmann ist von der Abteilungsjugendversammlung zu wählen. Hat eine Abteilung keine Mitglieder im Sinne des § 1 (1), so ist der Jugendobmann von der Abteilungsversammlung zu wählen.

§ 4

- (1) Auf Vorschlag des Jugendobmannes kann ein Abteilungsjugendausschuss gebildet werden. Wenn eine Abteilung keine jugendlichen Mitglieder im Sinne des § 1 (1) hat, ist der Abteilungsjugendausschuss der Abteilungsvorstand im Sinne der Satzung, und die entsprechenden Satzungsbestimmungen gelten entsprechend.
- (2) Der Jugendobmann einer Abteilung bzw. der Abteilungsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugend- und Abteilungsjugendversammlung. Sie sind der Vereinsjugend- und Abteilungsjugendversammlung sowie dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Der Jugendobmann bzw. der Abteilungsjugendausschuss sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung. Sie entscheiden über die Verwendung der der Jugend ihrer Abteilung zufließenden Mittel.
- (4) Dem Abteilungsjugendausschuss können Jugendvertreter und Elternvertreter als weitere Beisitzer angehören. Das Nähere kann durch Beschluss der Abteilungsjugendversammlung geregelt werden, der dann für die betreffende Abteilung Bestandteil dieser Jugendordnung wird.

§ 5

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- a) dem Jugendwart des Vereins;
 - b) den Jugendobleuten der Abteilungen;
 - c) weiteren Beisitzern, von denen einer ein Elternvertreter sein soll.

Näheres kann durch Beschluss der Vereinsjugendversammlung geregelt werden.. Der Vereinsjugendausschuss kann einen Stellvertreter für den Jugendwart des Vereins bestimmen.

- (2) Der Vereinsjugendausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung umzusetzen.